

Verordnung zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg

vom 29.06.82, geändert durch Verordnung vom 22.05.86

Aufgrund des § 27 i.V.m. § 29 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.81 (Nds. GVBl. S. 31) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 18.06.82 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen einzelnen Naturschöpfungen im Landkreis Oldenburg werden zu Naturdenkmälern erklärt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Lage und genaue Begrenzung der Naturdenkmäle ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) in Verbindung mit Karten im Maßstab 1 : 5.000 zu den jeweiligen Nummern der Naturdenkmäle.

(3) Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, und bei den jeweiligen Gemeinden aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2 Schutzbestimmungen

(1) Alle Handlungen, die die Naturdenkmäle oder ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.

(2) Folgende Handlungen auf den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Flächen fallen unter das Verbot des Abs. 1:

1. Das Errichten baulicher Anlagen;
2. das Entwässern oder Verunreinigen;
3. das Düngen sowie die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (dieses Verbot gilt nicht für die landwirtschaftlich genutzte Trauffläche geschützter Einzelbäume und Baumalleen);
4. die Entnahme oder Veränderung von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
5. das Einbringen von Pflanzen oder Tieren;
6. das Ablagern land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, z.B. Stroh, Rübenmieten, Silohaufen, Holzhaufen, oder das Ablagern von Abfällen;
7. das Anlegen von Wegen;
8. die Veränderung der Lage von Findlingen;
9. das Anbringen von Verkehrszeichen, Werbeanlagen oder Plakaten;
10. das Reiten außerhalb von Wegen;
11. das Lagern, Zelten, Feuermachen, Baden, Bootfahren oder Surfen;
12. das Abgraben oder das Aufschütten von Boden in jeglichem Umfang;
13. die Störung der Ruhe der Natur.

(3) Zugelassen bleiben solche dem Schutz und der Erhaltung der Naturdenkmäle dienende Maßnahmen, die entweder wegen der unmittelbaren Gefährdung des Naturdenkmäls unverzüglich vorzunehmen sind oder die mit Einwilligung oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 3 Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige, zulässige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Amtskopie: LANDKREIS OLDENBURG
Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, soweit erforderlich, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern zu dulden:

1. Die Kennzeichnung als Naturdenkmal,

2. das Entfernen von morschen Ästen oder Zweigen oder die Behandlung von Baumwunden geschützter Einzelbäume, Baumgruppen und -alleen,

3. Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Verhinderung des Zuflusses zu nährstoffreichen Wassers, sofern dadurch kein ent-eignender Eingriff stattfindet.

4. die Freihaltung der geschützten Flächen von beeinträchtigendem Pflanzenaufwuchs.

Die allgemeine Gefährdungshaftung der Eigentümer bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Befreiungen und Ausnahmen

(1) Der Landkreis Oldenburg als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Von den Verboten des § 2 Abs. 2, Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 9 kann der Landkreis Oldenburg als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Naturdenkmäls zu erwarten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt würde, vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die die Naturdenkmäle oder ihre geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Absatzes 1 Buchst. a) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM; im Falle des Absatzes 1 Buchst. b) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 7 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Amtshauptmannes Oldenburg zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amte Oldenburg vom 02.03.36 (Amtliche Nachrichten Nr. 59 vom 12.03.36), zuletzt ergänzt durch die 19. Nachtragsverordnung des Landkreises Oldenburg zur Sicherung von Naturdenkmälern vom 22.02.79 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 10 vom 09.03.79), bezüglich der nachfolgend aufgeführten Nummern aufgehoben:

1. ...

2. ...

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.